

**Satzung der Stadt Werneuchen über die Aufhebung der Satzung vom 13.06.1996 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Werneuchen“ (Beschlussnummer 6/22/96)**

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Werneuchen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Werneuchen“ (Beschlussnummer 6/22/96) vom 13.06.1996 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

---

Ort, Datum der Ausfertigung

---

Unterschrift Bürgermeister

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gilt Folgendes:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.